

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 483/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ischak K [REDACTED],

B [REDACTED] Y [REDACTED] / I [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Am 27. Dezember 1965 meldete der Kläger den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit an und bat in einem Vordruck um Wiedereinsetzung: "Der (die) Antragsteller(in) kann erst seit der BGH-Rechtsprechung Gesundheitsschadensansprüche durch Aufenthalt in der Sowjetunion mit Aussicht auf Erfolg geltend machen." Nachdem die Aufforderung vom 28. September 1967 mitzuteilen, wann und durch wen der Antragsteller erstmals von der Möglichkeit erfahren habe, Entschädigung zu erhalten, ohne Antwort geblieben war, lehnte die Behörde am 15. Januar 1969 eine Wiedereinsetzung ab. Im gerichtlichen Verfahren hat der Kläger in der Berufungsbegründung vom 2. Januar 1970 vorgetragen, er habe erst kurze Zeit, bevor er den Korrespondenzanwalt des Prozeßbevoll-

- 3 -

wichtigsten aufgesucht habe, im Dezember 1965 von der
geänderten Rechtsprechung erfahren.

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechts-
sprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1971, 510; 1972, 27)
die Zulässigkeit des Wiedereinsetzungsversuchs verneint.
Es weist auch zutreffend darauf hin, daß der Kläger in
erheblichem Umfang Gesundheitsschäden geltend macht,
die er durch unmittelbar gegen ihn gerichtete natio-
nalsocialistische Gewaltmaßnahmen 1939 in dem von deut-
schen Truppen besetzten Teil Polens erlitten habe. Da-
nach sei der Kläger nicht aufgrund eines Rechtsirrtums
gehindert gewesen, seinen Anspruch rechtzeitig anzumel-
den. Das trifft zu (BOH Rw 1973, 96).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)